

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 | Nr. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuenkirchen vom 17.03.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Neuenkirchen mit Ihren Ortsteilen.

§ 2 Hebesätze Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 405 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.
3. § 5 der am 29.04.2025 von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neuenkirchen, den 18. MRZ. 2026

Borgwardt

René Borgwardt
Bürgermeister



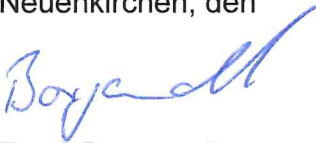
Bekanntmachungsanordnung: Die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 17.03.2026 bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Neuenkirchen, den

18. MRZ. 2026



René Borgwardt
Bürgermeister

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 18.03.2026
Unterschrift: *Herold*